

Beitragsordnung

des Tierschutzverein Frankenberg/Sa. e.V.

Die Mitgliederversammlung erlässt am 28.09.2020 folgende Beitragsordnung für die Mitglieder des Tierschutzvereins Frankenberg/Sa. e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder. Sie kann von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Eine Aufnahmegebühr wird nicht festgeschrieben.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden jeweils für das laufende Geschäftsjahr erhoben.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitrag pro Jahr
Minderjährige im Alter vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr (unter schriftlicher Zustimmung des Sorgeberechtigten)	12,00€
Privatpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	24,00€
Vereine	30,00€
Einzelunternehmen (Mindestbeitrag von 5,00€/Monat)	60,00€
Juristische Personen / Körperschaften (Unternehmen)	100,00€

- (1) Für die Mitgliedsbeiträge ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend und gegebenenfalls durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird auf das Konto des Tierschutzverein Frankenberg/Sa. e.V. von jedem Mitglied, ohne Aufforderung, selbst eingezahlt. Eine bare Zahlung des Beitrages gegen Ausstellung einer Quittung ist ebenfalls möglich.

- (3) Der Beitrag kann halbjährlich oder als Jahresbeitrag im laufenden Geschäftsjahr entrichtet werden.
- (4) Bei Eintritt erfolgt die Erhebung des Mitgliedbeitrags ab dem Eintrittsmonat anteilig zum Jahresbeitrag und ist am Ende des Folgemonates zu entrichten.
- (5) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (6) Einzelfallentscheidungen obliegen dem Vorstand.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Volksbank Mittweida

IBAN DE 19 8709 6124 0173 0101 76

BIC GENODEF1MIW

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende des Geschäftsjahres erfolgen.